Instruction

wegen des

in hiesigen Residenzien und deren Bezirk,

bey

Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen,

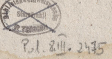
zu beobachtenden Verfahrens.



De dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.









Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Da Wir durch die seit einiger Zeit häufiger als sonst verübte Diebstähle, und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mittelst besonderer Verordnung vom heutigen dato, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger zu bestimmen, so finden Wir noch besonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unserer hiesigen Residenzien, oder in einem von den Thoren und Landwehren derselben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreise verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeschäfte, mit nachstehender Instruction zu versehen, welche jedoch auf die Militair-Gerichte keine Anwendung findet.

§. 1.

Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben wir eine Immediat-Commission allhier niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Kammergerichts bey allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthige Anweisungen ertheilen und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebet werde.

§. 2.

Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entstehet, wem die Führung einer wegen Diebereyen zu veranlassenden Untersuchung obliege, so muß bey der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschieden, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle.

Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassene Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden, da denn die Commission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commission selbst bey Revision der Akten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthige Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3.

Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine, mit Requisition der Polizey, und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Haussuchung veranstaltet werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken.

§. 4.

Werden bey solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden, so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden, welchemnächst von demjenigen, bey welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Besitz gelanget sey.

§. 5.

Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bey welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6.

Wegen der bey solchen Haussuchungen entdeckten Vagabunden sind die schon vorhandene gesetzliche Vorschriften genau zu befolgen; die Commission muß gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Personen bey Gelegenheit der Haussuchungen oder sonst entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden, welchenfalls es der Polizey-Behörde ausdrückliche Pflicht ist, strenge darauf zu halten, daß solchem Gesindel der Aufenthalt in den hiesigen Residenzien und deren Bezirk nicht gestattet werde, und daß, wenn sie der ihnen zu ertheilenden Warnung ohngeachtet zurück kehren, deren Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einem gemeinen Diebstahl ertappt wären. Ausserhalb den Residenzien sind die Polizey-Behörden zu einer gleichen Mitwürkung verpflichtet.

§. 7.

Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, soll über die von den Bestohlnen bey dem Kammergericht oder der Commission eingereichte Verzeichnisse ein vollständiges Register geführet werden. Sind dergleichen Verzeichnisse bey einem der unter der Aufsicht der Commission stehenden Criminalgerichte übergeben, so müssen diese sogleich ein Duplikat an die Commission einsenden, welche die daraus, so wie auch die aus den hiesigen Intelligenzblättern zu entnehmende Nachrichten, in sothanes Register eintragen läßt, damit einem jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus diesem Register die erforderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8.

Gleichmäßig ist bey der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückte Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn

ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bey veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht wird, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9.

Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist die Veranstaltung zu treffen, daß diese Warnung von Zeit zu Zeit erneuert werde.

§. 10.

Zu den wegen Diebstahls Verhafteten darf vor geendeter Untersuchung oder erfolgtem Eingeständnisse des angeschuldigten Verbrechens niemand unter irgend einem Vorwand, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts der Zugang verstattet werden. Sind zwischen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, so muß deshalb das Erforderliche von den Gerichtspersonen, oder mit deren Genehmigung von den Aufsehern des Gefängnißes bewürkt werden. Solchen Verhafteten ist daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu gestatten, und wenn ihre Angehörige ihnen Kleidungsstücke, Wäsche oder Lebensmittel zuschicken, muß dieses, so wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurücksendet, auf das genaueste durchsucht werden, um jede die Ueberführung erschwerende Bestellung zu verhüten. In gleicher Absicht muß auch bey Bestimmung der solchen Verhafteten anzuweisenden Gefängnisse, und zu gestattenden Freystunden dahin gesehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichst verhütet werde.

§. 11.

Um den Verhafteten zum Geständniße zu bewegen, dürfen keine gewaltsame Mittel angewendet werden, und nur denn, wenn derselbe auf die Fragen des Gerichts eine *bestimmte Antwort zu ertheilen hartnäckig weigert*, ist es erlaubt, ihn wegen dieses Ungehorsams durch strengeres Gefängniß oder Peitschen- und Ruthenhiebe züchtigen zu lassen. Eine gleiche Befugniß gebühret dem Gerichte, wenn der geständige oder überwiesene Verbrecher die Anzeige verweigert, wo sich die gestohlnen Sachen befinden, oder wenn er zwar darüber, was er mit diesen Sachen gemacht habe, Auskunft ertheilet, diese aber bey angestellter Prüfung unwahr befunden wird.

§. 12.

Bey der Bestimmung, in wie weit ein des Verbrechens nicht Geständiger für überführt zu achten sey, soll vorzüglich mit darauf gesehen werden, ob er vorhero einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, und nachweisen könne, wie er sich bis dahin auf eine redliche Art seinen Unterhalt verschaffet habe.

Es muß daher der instruirende Richter von dem Verhafteten die Anzeige solcher glaubhaften Personen erfordern, welche dieserhalb Auskunft ertheilen können, und wenn durch deren Vernehmung nicht hinlängliche Aufklärung erfolgt, bey den Wirthen, Hausgenossen, Nachbarn, und denjenigen Erkundigung einziehen, welche von den individuellen Verhältnissen des Verhafteten Kenntniß haben können.

§. 13.

Um zu erforschen, ob der Verhaftete bereits wegen Diebstahls bestraft worden, müssen sämmtliche der Commission untergeordnete Criminalgerichte derselben vollständige Verzeichnisse einreichen, welche Verbrecher in den letzten 5 Jahren wegen Diebstahls, Diebesheelerey, Raub, Brandstiftung oder Betrügereyen verurtheilt worden. Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß daraus der Vor- und Zunahme, Stand, Gewerbe oder sonstige Kennzeichen des Verbrechers ersehen werden können. Ein gleiches Verzeichniß muß aus den in den Registraturen des Kammergerichts befindlichen Nachrich-

ten angefertiget werden. Ferner hat sich die Commission durch Requisition des Commendanten der Vestung Spandau und der Direction des dortigen Zuchthauses ein ähnliches Verzeichniß der seit 5 Jahren von dort entlassenen, entsprungenen, oder noch jetzt in Verhaft befindlichen Verbrecher dieser Art zu beschaffen.

Aus diesen Verzeichnissen ist ein Register nach alphabetischer Ordnung anzufertigen, und in der Folge mit möglichst genauer Bezeichnung der Verbrecher fortzuführen.

§. 14.

Damit sämmtliche zum Ressort der Commission gehörige Untersuchungen in ununterbrochenem Fortgang erhalten werden, müssen die derselben subordinirte Gerichte, imgleichen die vom Kammergericht ernannte Inquirenten, der Commission monathliche Listen einsenden, woraus zu ersehen:

1) der Vor- und Zunahme, auch Stand und Gewerbe der wegen Diebstahl oder ähnlicher Verbrechen Verhafteten;
2) der Tag der Verhaftung;
3) die Lage der Untersuchung;
3) ob und welchergestalt erkannt worden;
5) der Tag, wenn die erkannte Strafe vollzogen oder der Verhaftete entlassen ist.

Auf den Grund dieser Listen muß die Commission das im vorigen §. angeordnete Register fortführen lassen, auch dem Befinden nach die erforderliche Revision der Akten und Visitation der Gefängniße vornehmen, und dahin sehen, daß keine Untersuchung in Stillstand gerathe.

§. 15.

Da zum öfteren Verzögerungen entstehen, wenn der Bestohlne Bedenken trägt, den Werth der entwendeten Sachen zu beschwören, so wird hierdurch festgesetzt, daß bey sonst glaubhaften Personen von unbescholtenem Rufe die gewissenhafte Anzeige ihrer Wissenschaft von dem Werthe des Gestohlnen statt der eidlichen Bestärkung angenommen werden soll.

§. 16.

Wenn eine Untersuchung durch die verzögerte Abhörung auswärtiger Zeugen aufgehalten wird, so muß die Commission, in sofern ein einländisches Gericht diese Vernehmung bewürken soll, dem Großcanzler, und wenn ein ausländisches Gericht requirirt worden, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Bericht erstatten, worauf dem Befinden nach das zur Beschleunigung Erforderliche veranlaßt werden wird. Sollten diese Verfügungen fruchtlos seyn, so bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, ob nicht, ohne ferner auf das ausgebliebene Verhör zu warten, mit Abschluß der Instruction zu verfahren, und wenn Defensionalzeugen vernommen werden sollten, dem Angeklagten frey zu lassen, seinen Antrag wegen deren Vernehmung in zweyter Instanz zu erneuern.

§. 17.

Sobald der Angeschuldigte das Verbrechen, wegen dessen er verhaftet worden, geständig oder überführt ist, muß die Untersuchung geschlossen, und mit Vorlegung der Akten zum Spruch verfahren werden, wenn gleich annoch Verdacht obwaltet, daß der Verhaftete mehrere oder gröbere Verbrechen dieser Art begangen habe, deren er noch nicht geständig, oder überführt ist, und weshalb die Ausmittelung beträchtlichen Aufenthalt verursachen könnte.

Dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es solchenfalls überlaßen, außer der Bestimmung der wegen des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verwürkten Strafe zugleich festzusetzen, ob und weshalb annoch eine fernere Untersuchung zu verfügen, und ob die sonst etwa früher erfolgende Entlassung bis zur Beendigung der anderweitigen Untersuchung zu verschieben sey.

§. 18.

Die Zuordnung eines Vertheidigers ist in geringfügigen leicht zu übersehenden Sachen nicht erforderlich. Dahingegen muß in wichtigen und verwickelten Fällen der Verhaftete bey dem Schluße der Untersuchung befragt werden, ob er verlange, daß ihm ein Vertheidiger bestellt werde, und wen er solchenfalls dazu ausersehen habe. Wird ein Vertheidiger von ihm verlangt, aber niemand in Vorschlag gebracht, der sich diesem Auftrage unterziehen will, so muß ihm das Gericht aus der Zahl der bey demselben angestellten Justiz-Commissarien, nach einer deshalb zu beobachtenden Reihefolge einen Vertheidiger bestellen. Sind bey dem Gericht keine Justiz-Commissarien angestellt, so muß solches deshalb die erforderliche Requisition erlassen, und nöthigenfalls bey der Immediat-Commission die Anordnung eines Defensoris nachsuchen.

§. 19.

Gleich nach dem Schlusse der Instruktion muß der instruirende Richter einen möglichst kurz zu fassenden Auszug der Akten anfertigen, aus welchem vollständig zu übersehen ist, welche Verbrechen man dem Verhafteten zur Last legt, in wie weit er derselben geständig, und was zur Begründung seiner Ueberführung oder Freysprechung, ingleichen zur Milderung oder Schärfung seiner Strafe ausgemittelt worden.

§. 20.

Dieser Auszug muß jederzeit dem Verhafteten, und wenn er einen Vertheidiger verlangt hat, in des letztern Gegenwart langsam und vernehmlich vorgelesen, sodann aber dem Verhafteten verstattet werden, mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten, selbst, oder durch diesen die Richtigkeit des Auszugs zu prüfen, und die ihm oder dem Vertheidiger nöthig scheinende Erinnerungen oder Anträge wegen noch beyzubringender Vertheidigungsmittel zum Protokoll vermerken zu lassen, auch zugleich erforderlichenfalls dasjenige annoch zu ergänzen, was eine Milderung der Strafe bewürken könnte.

§. 21.

Nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen soll die Einbringung einer besondern schriftlichen Defension gestattet, und dem Vertheidiger nachgegeben werden, zu diesem Behuf um Verabfolgung der Akten zu bitten. Es muß aber solchenfalls jedesmal eine verhältnißmäßige kurze Frist zur Einreichung der Defension bestimmt, und wenn diese verstrichen ist, der säumige Justiz-Commissarius dadurch bestraft werden, daß einem andern zu bestellenden Defensor die Ausarbeitung zu übertragen und die zu bestimmende Gebühren, nebst der während der dadurch entstehenden Verzögerung auflaufenden Atzungskosten von dem Säumigen einzufordern, auch bey nicht erfolgender Berichtigung sofort exekutivisch beyzutreiben.

§. 22.

Sobald auf die mündliche oder schriftliche Defension das etwa noch Erforderliche nachgeholt worden, muß, wenn der instruirenden Gerichtsperson auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt, diese unverzüglich erfolgen, sonst aber die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt werden. Im letztern Falle bleibt es dem Ermessen des Dirigenten des Spruch-Collegii überlassen, ob ein bloß mündlich oder schriftlich abgefaßter Vortrag erfolgen, und ein Correferent ernannt werden solle.

§. 23.

Der ernannte Referent muß den vom Instruenten angefertigten Auszug auf das genaueste mit den Akten vergleichen, und kann ihn, nach befundener Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung und Ergänzung bey seiner Arbeit zum Grunde legen, so daß er nur den Antrag: ob und welche Strafe statt finden solle, nebst der zur Rechtfertigung sothanen Antrages nöthigen Ausführung hinzuzufügen hat.

§. 24.

Dem etwa ernannten Correferenten wird die Arbeit des Referenten mit den Akten eingehändigt; er ist nur verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, hiernächst aber dem Befinden nach seine Beystimmung oder dasjenige unter der Relation zu vermerken, was ihm zur Ergänzung oder Berichtigung nöthig scheint.

§. 25.

Bey der solchergestalt erleichterten Arbeit der Re- und Correferenten muß der Referent solche jederzeit binnen 8, und in weitläuftigen oder verwickelten Sachen, binnen 14 Tagen nach der Distribution, der Correferent aber binnen 8 Tagen nach erhaltener Relation beendigen, und der Referent in der auf den Vortrag zunächst folgenden Sitzung des Gerichts das Urtel zur Unterschrift vorlegen.

§. 26.

Werden obgedachte Fristen vom Re- oder Correferenten nicht eingehalten, und kann der Säumige nicht nachweisen, daß die Verzögerung unvermeidlich gewesen, so muß ihm der Ersatz der nach Ablauf sothaner Frist bis zur Endigung seiner Arbeit auflaufenden Atzungskosten zur Last gelegt, auch nöthigenfalls auf dessen Kosten die Re- oder Correlation durch ein anderes Mitglied des Gerichts geliefert werden.

§. 27.

Das in erster Instanz abgefaßte Urtel wird in keinem Fall zur Confirmation eingesendet, sondern diese Einsendung bleibt ausgesetzt, bis man weiß, ob der Bestrafte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreifen wird.

§. 28.

Ausser den Fällen, wo jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu einer leichten Züchtigung oder kurzen Strafarbeit verurtheilt worden, soll das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung jederzeit zuläßig seyn, und deshalb die nöthige Bekanntmachung bey der Publikation erfolgen, zugleich auch die Belehrung hinzugefügt werden, daß eines Theils, wenn sich finden sollte, daß ohne hinlänglichen Grund ein Rechtsmittel eingewendet worden, sodann die Urtelsfasser zweyter Instanz eine Schärfung der erkannten Züchtigung verfügen würden, andern Theils aber auch in Fällen, wo nach §. 31. das Urtel zur höheren Bestätigung eingesendet werden muß, die Milderung der nach dem Ermessen des Criminal-Departements zu hart ausgefallenen Strafe erfolgen werde, ohnerachtet der Bestrafte sich dem Erkenntniß unterworfen.

§. 29.

Wenn der Verurtheilte zur Erklärung, ob er ein Rechtsmittel einwenden wolle, Bedenkzeit fordert, oder mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten verlangt, muß ihm dazu eine Frist, jedoch höchstens von 3 Tagen gestattet werden.

§. 30.

Erklärt der Verurtheilte, daß er kein Rechtsmittel einwenden wolle, so wird das Urtel, wenn solches keiner höhern Bestätigung bedarf, sobald als möglich zur Vollziehung gebracht, sonst aber zur Bestätigung eingesendet.

§. 31.

Die Einsendung zur Bestätigung wird, in Fällen, wo nach der Verordnung vom heutigen Dato wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erkannt ist, nur dann erfordert:

1) wenn der Verbrecher länger als drey Jahre oder bis zur erfolgenden Begnadigung in eine strengere Besserungsanstalt, in ein Zuchthaus oder eine Festung eingesperrt, oder sonst mit einer noch härteren Strafe belegt werden soll.

2) Wenn der zu einer gelindern Strafe Verurtheilte ein weltliches oder geistliches Amt bekleidet, und daher von dem vorgesetzten Departement beurtheilt werden muß, in wie weit sein Vergehen auf seine Dienstverhältnisse Einfluß habe.

In den No. 1. benannten Fällen ist jederzeit eine kurze Anzeige von Bewandniß der Sache und dem Inhalt des Urtels zu dem Behuf beyzufügen, damit solche dem Bericht beygelegt werden könne, vermittelst dessen die nöthigenfalls erforderliche Annahme-Ordre oder Bestätigung des Urtels Unserer höchsten Person zur Vollziehung vorgelegt wird.

Die Beyfügung der Akten ist in Fällen, wo kein Rechtsmittel eingewendet worden, nicht erforderlich, und bleibt es dem Ermessen des Criminal-Departements vorbehalten, bey entstehenden Bedenken, deren ungesäumte Nachsendung zu erfordern.

§. 32.

Erklärt der Verurtheilte, daß er von dem ihm offen stehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, so muß ihn das Gericht befragen:

1) ob solches geschehe, um gänzliche Freysprechung zu bewürken, oder ob und weshalb er Milderung der erkannten Strafe verlange;
2) ob und auf welche neue Vertheidigungsmittel er sich berufe?

§. 33.

Ergiebt sich durch diese Vernehmung, daß der Verurtheilte Milderung der erkannten körperlichen Züchtigung unter dem Behaupten schwacher oder ungesunder Leibes-Beschaffenheit verlangt, so muß jederzeit durch einen in erster Instanz nicht zugezogenen Stadt- oder Kreis-Physicum oder Chirurgum eine Besichtigung vorgenommen, und ein pflichtmäßiges Gutachten zu den Akten gebracht werden.

§. 34.

Sind neue Vertheidigungsmittel angezeigt, so ist deren Instruction zu verfügen, und nach dem Schluß derselben, sonst aber gleich nach erfolgter Erklärung, daß von keinen neuen Vertheidigungsmitteln Gebrauch gemacht werden solle, wegen der zum Protokoll zu nehmenden oder besonders einzureichenden Vertheidigung, ingleichen wegen Abfassung des Urtels überall wie in erster Instanz zu verfahren.

§. 35.

Bedarf das in zweyter Instanz erfolgende Urtel nach den in §. 31. erhaltenen Bestimmungen einer höheren Bestätigung, so muß solche auf die daselbst vorgeschriebene Art, und zwar mit jedesmaliger Beyfügung der Akten, nachgesucht werden, damit das Criminal-Departement solche selbst einsehen, oder ein etwa noch nöthig scheinendes Gutachten einfordern könne.

§. 36.

Wenn hingegen das in zweyter Instanz abgefaßte Urthel nach §. 31. keiner höheren Bestätigung bedarf, oder wenn diese erfolgt ist, muß ungesäumt mit der Publikation, und da kein ferneres Rechtsmittel zuläßig ist, mit der Vollstreckung des Urtels verfahren werden.

§. 37.

Wegen der in eine gelinde oder strengere Besserungsanstalt auf bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung dieses Endzwecks Eingesperrten, müssen die Gerichte sowohl, als die Immediat-Commission ihr Haupt-Augenmerk darauf richten, daß diese Besserung bewürkt, und diese Anstalten baldmöglichst zu der Vollkommenheit gebracht werden, daß nicht allein der Erwerb zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreiche, sondern auch dasjenige, was der Eingesperrte mehr verdient, als seine Bekleidung und Beköstigung kostet, für ihn besonders berechnet, aufbewahrt, und zu dem Behuf gesammelt werde, damit es ihm bey seiner Entlassung ausgehändigt, und ihm dadurch die Mittel ehrlichen Erwerbs erleichtert werden können.

§. 38.

Da Sicherstellung des Eigenthums nicht erreicht werden kann, wenn nicht dem Entweichen der Verhafteten möglichst vorgebeugt wird, so hat die Immediat-Commission dahin zu sehen, daß in dem ganzen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Bezirk die Criminalgefängnisse in haltbaren Stand gesetzt, und erhalten werden. Des Endes müssen solche unverzüglich, und in der Folge von Zeit zu Zeit visitiret werden, damit die Abstellung der etwa bemerkten Mängel sonder Zeitverlust bewürkt werden könne. Werden die deshalb von der Commission ertheilte Anweisungen nicht befolgt, so muß deshalb Bericht erstattet, und inzwischen interimistische Verfügung getroffen werden, daß die Gefangenen auf Kosten der hierin säumigen Gerichtsherrschaft in dem nächst belegenen haltbaren Gefängniß untergebracht werden.

§. 39.

Die baldige Wiedereinbringung der ausgebrochenen oder entsprungenen Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu bewürken, muß die Commission die Veranstaltung treffen, sie durch Abzeichen in der Bekleidung oder sonst auf eine zweckmäßige Art dergestalt kenntbar zu machen, daß ihnen jede Aussicht des Entkommens vereitelt werde. Wie diese Bezeichnung auf eine nicht leicht zu vertilgende und der Gesundheit unschädliche Art zu bewürken sey, deshalb wird die Commission nach eingeholtem Gutachten des Ober-Collegii medici mit näherer Anweisung versehen werden.

§. 40.

Sobald die Besserungsanstalten dergestalt eingerichtet sind, daß dem besorglichen Entweichen hinlänglich vorgebeugt werden kann, müssen die bereits wegen Dieberey mit Einsperrung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, Zuchthäusern, oder Vestungen Bestrafte, wenn sie von neuen wegen Dieberey in Untersuchung gerathen, gleich nach deren Schluß, und sobald die §. 20. geordnete Vernehmung erfolgt ist, bis zur Rechtskraft und Vollstreckung des Urtels in die Besserungsanstalt abgeliefert werden.

Ist in Fällen dieser Art eine Instruktion in zweyter Instanz erforderlich, so bleibt es den Gerichten überlassen, ob der Verhaftete während derselben in der Besserungs-Anstalt, oder in dem gewöhnlichen Gefängnisse aufbewahret werden solle.

§. 41.

Damit auch der Hauptzweck nicht verfehlt werde, den Bestohlnen bald möglichst zur Wiedererlangung des ihnen Entwendeten zu verhelfen, muß die Commission ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin richten, daß die gestohlne Sachen, sobald deren Eigenthümer ausgemittelt ist, demselben ohne den fernern Fortgang der Untersuchung abzuwarten, unverzüglich zurückgegeben werden, und dieser deshalb mit Bezahlung von Gerichtsgebühren oder Kosten der Unterhaltung der zur gefänglichen Haft Gebrachten gänzlich verschont bleibe.

§. 42.

Durch genaue Beobachtung der in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften werden sämtliche zu deren Befolgung anzuweisende Gerichtspersonen sich Unsers vorzüglichen gnädigen Wohlgefallens würdig machen, und davon bey sich ereignender Gelegenheit überzeugende Beweise erhalten; wohingegen diejenige, welche die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten unterlassen, oder sich darin nachläßig beweisen unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß strenge Maasregeln ergriffen werden sollen, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder bey unterbleibender Besserung gänzlich zu verabschieden.

Damit auch diese Instruction allgemein bekannt werde, ist solche unverzüglich zum Druck zu befördern, und in den hiesigen Residenzien und deren oben bezeichneten Bezirk auf die vollständigste Art zu publiciren.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchst selbst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 26. Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.



Goldbeck.



